

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

011/2020

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge Bau- und Umweltausschuss	Sitzungstermin 27.02.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 10.03.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 24.03.2020	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche Einzelhandel Vörden)**
hier: Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Beschlussempfehlung

Die eingegangenen Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Das Bauleitplanverfahren für die Ausweisung eines Sondergebietes für den Einzelhandel wurde offiziell eingeleitet. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat in der Zeit vom 23.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020 stattgefunden. Die eingegangenen Anregungen wurden im Rahmen des Abwägungsvorschlages berücksichtigt und falls erforderlich in die Planunterlagen eingearbeitet. Private Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Auf die Anlage wird verwiesen.

Die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Oldenburg begrüßt das beschlossene Einzelhandelsentwicklungskonzept. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden kann sich nunmehr bei der Entwicklung des Einzelhandels an diesem orientieren und die Grundsätze der Einzelhandelsentwicklung für die Gemeinde in Baurecht überführen. Die IHK Oldenburg und der Landkreis Vechta verweisen zu Recht auf das Landes-Raumordnungsprogramm, wonach Einzelhandelsgroßprojekte nur in zentralen Orten bzw. an Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung zulässig sind. Der Landkreis Vechta als Regionalplaner bereitet derzeit die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) vor. Der Träger der Regionalplanung wird aller Voraussicht nach die Ortslage Vörden als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festlegen. Die gemeindliche Planung erfolgt somit parallel zur Regionalplanung.

Nach Abschluss der beiden Beteiligungsverfahren werden sämtliche Stellungnahmen dem Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zur Abwägung und Entscheidung abschließend vorgelegt.

Brockmann

Anlage

Abwägungsvorschlag der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung (§§ 3 u. 4 Abs. 1 BauGB)